



EINWOHNERGEMEINDE GEMPEN

Protokoll der Rechnungs - Gemeindeversammlung

Donnerstag, 02. Juni 2016, 20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle

Vorsitz: Gemeindepräsident Patrik Stadler
Protokoll: Gemeindeschreiberin Angela Weber
Gemeinderat: Gemeindevizepräsident Siegfried Bongartz
Gemeinderäte Beat Balzli, Stephan Häring, Stephan Sauter

- Traktanden:**
- 1. Wahl der Stimmenzähler**
 - 2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2015**
 - 3. Rechnung 2015**
 - 3.1. Laufende Rechnung
 - 3.2. Investitionsrechnung
 - 3.3. Bestandesrechnung
 - 3.4. Nachtragskredite
 - 3.5. Verbuchung des Überschusses zugunsten des Eigenkapitals
 - 4. Revision Gebührentarif**

Erläuterungen zu den beantragten Änderungen und der Gebührentarif liegen in der Gemeindeverwaltung auf oder können auf der Homepage www.gempen.ch abgerufen werden.
 - 5. Verschiedenes**

Der Gemeindepräsident Patrik Stadler begrüsst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur Rechnungs-Gemeindeversammlung 2016. Er hält fest, dass die Einladungen form- und fristgerecht an alle Haushaltungen verschickt worden sind und die Publikation im Wochenblatt für das Dorneck erfolgt ist. Die Traktandenliste lag fristgerecht auf der Gemeindeverwaltung auf. Der Gemeindepräsident bittet die nicht stimmberechtigten Personen, sich auf die Randplätze zu begeben. Entschuldigt haben sich Silvia und Silvano Marcionelli, Roman Caduff, Ida und Ernst Weber, Roland Weber, Heidi Balzli und Beat Kaiser, Dagobert Gübelin, Lorenzo Vasella, Urs, Pia, Katrin und Stephan Heller, Marcel Graber. Für die Medien wird Frau Bea Asper vom Wochenblatt begrüsst.

1. Wahl der Stimmenzähler

Patrik Stadler bittet Simone Mathys und Michael Grimbichler, das Amt der Stimmenzähler zu übernehmen. Die Stimmenzähler werden ohne Gegenstimme gewählt. Anwesend sind 46 stimmberechtigte Personen, das absolute Mehr ist 24. Die vorliegende Traktandenliste wird von der Versammlung genehmigt.

2. Protokoll der Budget - Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2015

Das Protokoll lag während der Einladungsfrist in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und konnte über die Homepage abgerufen werden. Das Protokoll der Budget-Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2015 wird einstimmig genehmigt und der Gemeindeschreiberin verdankt.

3. Rechnung 2015

Auf das Traktandum wird ohne Wortbegehren eingetreten.

3.1 Laufende Rechnung

Gemeinderat Stephan Sauter führt durch die Details der laufenden Rechnung, welche mit einem Ertragsüberschuss von CHF 59'429.17 abschliesst.

Joëlle Neuhaus: Konto 210 361.01 Beiträge an Logopädie, wieso ist der Unterschied zum Budget so gross?

Gemeinderat Siegfried Bongartz: es wurde zu wenig budgetiert.

Joëlle Neuhaus: Konto 711 380.02 Abwasser, Einlage in SF Rechnungsausgleich, wieso ist die Abweichung zum Budget so gross?

Stephan Sauter: dieser Betrag beinhaltet Abschreibungen, welche gesetzlich vorgeschrieben sind.

Es werden aus der Versammlung keine weiteren Fragen zur laufenden Rechnung 2015 gestellt und der Gemeindepräsident kommt zur Abstimmung.

Beschluss:

Die laufende Rechnung 2015 wird mit einem Aufwand von CHF 4'485'872.49, einem Ertrag von CHF 4'545'301.66 und dem Ertragsüberschuss von CHF 59'429.17 einstimmig genehmigt.

3.2 Investitionsrechnung 2015

Ressortleiter Stephan Sauter geht die verschiedenen Nettoinvestitionen von Total CHF 63'825.90 in der Rechnung 2015 durch. Sie schliesst mit Investitionsausgaben von CHF 356'366.40 und Investitionseinnahmen von CHF 151'084.45.

Joëlle Neuhaus: An der letzten Gemeindeversammlung wurde der Investitionskredit gesprochen für die Sanierung der Strasse und Leitung Stollenhäuser, ist da schon etwas gemacht?

Patrik Stadler: die Planung läuft. Es werden aber nur die Leitungen gemacht, da die Anwohner eine Strassensanierung abgelehnt haben.

Joëlle Neuhaus: Wieso wurden die Anwohner beim Seewenweg und Fluhweg nicht auch vorgängig gefragt, ob sie einer Sanierung zustimmen.

Patrik Stadler: Es macht einen Unterschied, ob es sich um eine Strasse im Siedlungsgebiet oder ausserhalb handelt.

Es werden keine weiteren Fragen aus der Versammlung gestellt und der Gemeindepräsident kommt zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beantragt, die Investitionsrechnung mit der Nettoinvestition von CHF 63'825.90 zu genehmigen. Die Versammlung genehmigt den Antrag einstimmig.

3.3 Bestandesrechnung 2015

Stephan Sauter erläutert kurz die Bestandesrechnung. Die Rechnung weist per 31.12.2015 einen Bestand von Gesamtaktiven und Gesamtpassiven von CHF 5'676'036.75 aus, gegenüber einem Bestand von CHF 5'594'025.58 per 31.12.2014.

Nach der Verbuchung des Gewinns von CHF 59'429.17 erfährt das Eigenkapital eine Zunahme und beträgt neu CHF 319'303.43.

Es werden aus der Versammlung keine weiteren Fragen zur Bestandesrechnung gestellt und der Gemeindepräsident kommt zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag des Gemeinderates, die Bestandesrechnung zu genehmigen, wird von der Versammlung einstimmig angenommen.

3.4 Nachtragskredite

Der Gemeinderat hat in der laufenden Rechnung **3 Kreditüberschreitungen** auszuweisen.

Es betrifft das Konto 210.302.01, Besoldung der Lehrkräfte mit CHF 35'236.85; Konto 711.380.02, Einlage in SF Werterhalt mit CHF 47'408.40.-; Konto 900.330.01 Abschreibung Steuerausstände mit CHF 57'486.75.-.

Korbinian Brantschen: wieso werden die Verlustscheine abgeschrieben?

Patrik Stadler: Diese werden nur in der Bilanz abgeschrieben, sie werden weiter bewirtschaftet und betrieben wenn nötig. Mit HRM2 werden sie buchhalterisch abgeschrieben.

Beschluss: Die Nachtragskredite der laufenden Rechnung werden mit dem Totalbetrag von CHF 140'132.- von der Versammlung einstimmig angenommen.

3.5. Verbuchung des Gewinns zugunsten des Eigenkapitals

Der Gemeinderat beantragt, nachdem die ordentlichen Abschreibungen von CHF 212'189.10 getätigt worden sind, den Gewinn von CHF 59'429.17 dem Eigenkapital gutzuschreiben.

Beschluss: Die Versammlung beschliesst einstimmig, den Beitrag des Ertragsüberschusses von CHF 59'429.17 dem Eigenkapital gutzuschreiben.

Die Rechnung 2015 wurde von der Rechnungsprüfungskommission (RPK) zusammen mit der BDO ausgiebig geprüft, wie im Bericht (hinten an der Rechnung) ersichtlich ist. Die RPK empfiehlt die Rechnung 2015 zu genehmigen.

Schlussabstimmung Rechnung 2015

Mit der Schlussabstimmung wird die gesamte Rechnung 2015 von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, gemäss Antrag der RPK und des Gemeinderates, einstimmig angenommen.

4. Revision Gebährentarif

Gemeindepräsident Patrik Stadler fragt an ob auf dieses Traktandum eingetreten werden kann.

Heiner Meier: Es wurde anfangs erwähnt, dass alles rechtzeitig auf der Verwaltung aufgelegt ist oder auf der Homepage aufgeschaltet war. Dies war mit dem Gebährentarif nicht der Fall. Er war erst am Samstag vor der Gemeindeversammlung auf der Homepage ersichtlich.

Patrik Stadler: die Unterlagen wurden rechtzeitig den Parteien und Vereinen zugestellt.

Wenn keine weiteren Bemerkungen zur Eintretensfrage gestellt werden, gehe er davon aus, dass auf das Traktandum eingetreten werden kann.

Die FDP hat drei Anträge zum Gebährentarif gestellt. Diese werden beim entsprechenden Punkt erläutert.

Patrik Stadler erläutert die geplanten Änderungen und lässt jeweils darüber abstimmen:

§4 Gebührenrahmen, Limiten einstimmig

§4^{bis} Fehlende Ansätze einstimmig

§6 Abs.2 Vorschuss einstimmig

§8 Abs.2+3 Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung einstimmig

§9 Abs.1 Zahlungserleichterung einstimmig

Lisbeth Hartmann: Wieso stimmen wir über so kleine Beträge ab, das bestimmt doch der Gemeinderat.

Patrik Stadler: Es geht um alle Gebühren auch um grössere.

§10 Erlass einstimmig

§11 Rechtsmittel einstimmig

§12 e)i)k)l) Dienstleistungen, Drucksachen, PR Artikel einstimmig

§13 f)h) Bescheinigung, Beglaubigung, Beurkundung einstimmig

§20 Voranfragen einstimmig

§28 Anschluss-, Verbrauchs-, Grundgebühren Abwasser einstimmig

Christian Haefely: Wie stehen wir mit den Wassergebühren anderen Gemeinden gegenüber?

Patrik Stadler: Da wir das Wasser dazukaufen müssen, sind wir etwas teurer als andere Gemeinden, die eigenes Trinkwasser haben.

Im Vergleich zum Kanton sind wir im Mittel.

§29 Anschluss-, Verbrauchs-, Grundgebühren Wasser einstimmig

§30 Grundgebühren Kehricht 41 Ja, 2 Nein, 3 Enthaltungen

Michael Grimbichler: die Gewerbebetriebe produzieren zu 99% kein Grüngutabfall, daher sollte diese davon befreit werden.

Michael Grimbichler stellt den Antrag die Gewerbebetriebe von der Grüngutgebühr zu befreien.

Patrik Stadler: als die Grüngutgebühr eingeführt wurde, hat man zugestimmt, dass alle diese Gebühr bezahlen müssen.

Claudia Kolb: sie versteht das Anliegen von Michael Grimbichler, aber wenn ein Gartenbaubetrieb seine Grünabfälle auch zur Entsorgung bringt, wäre es nicht korrekt, wenn er nichts bezahlt. Es gibt auch viele Haushaltungen, die ihr Grüngut selber kompostieren, die bezahlen die Gebühr auch.

Abstimmung:

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 10 Ja, 27 Nein Stimmen und 9 Enthaltungen den Antrag von Michael Grimbichler abzulehnen.

§33 Kontrollgebühr Feuerung einstimmig

§34 Hundesteuer, Kontrollmarke 44 Ja, 2 Nein

Peter Pfister: Wieso sind die Gebühren von bis? Wird je nach Grösse von Hund mehr verlangt?

Patrik Stadler: Das ist nur ein Rahmen, in diesem werden dann die Gebühren festgelegt. Da wir z.T. an der oberen Grenze dieses Rahmen sind, wird er nun erweitert.

§35 Abs. 1-3 Feuerwehrmagazin Vermietung einstimmig

Simone Mathys: die Miete des Feuerwehrmagazin-Obergeschoss (FWM) wird pro Tag verlangt.

Heisst das z.B. für die Fasnacht, Benutzung 2 Tage, dass die Miete für 2 Tage verlangt wird.

Patrik Stadler: Grundsätzlich ja. Der Gemeinderat ist befugt, Ausnahmen zu machen.

Heiner Meier: wird dies irgendwo niedergeschrieben? Das heisst, wenn das FWM gemietet wird, hole ich am Samstag den Schlüssel (wo?) und habe um 05.00 Uhr geräumt. Kommt dann um diese Zeit der Gemeindevertreter und nimmt die Lokalität ab? Oder bezahlt man dann automatisch 2 Tage?

Patrik Stadler: bis Anhin wurde es einfach gehandhabt. Wenn die Lokalität am Samstagabend gemietet wurde, musste ein Tag bezahlt werden.

Heiner Meier: dies muss klar definiert werden.

Patrik Stadler: Das Benutzungsreglement des FWM wird dementsprechend angepasst.

Andrea Meier: Müssen die Heizkosten auch bezahlt werden, wenn es z.B. im April schon warm ist und nicht geheizt wird.

Patrik Stadler: Ja. Es werden von Oktober bis April Heizkosten verlangt.

Joëlle Neuhaus: Für Auswärtige sollten höhere Mietbeträge verlangt werden.

§35^{bis} Abs.1-4 Schulhaus/Mehrzweckhalle/Sportanlagen einstimmig

§35^{ter} Öffentliche Parkplätze

Die FDP stellt den Antrag den §35^{ter} (Parkgebühren auf öffentliche Parkplätzen zwischen 20.00 und 06.00 Uhr) ersatzlos zu streichen.

Georgia Marcionelli: erstens gibt es wenig Fälle und zweitens wie wird es vollzogen? Es ist nichts geregelt.

Patrik Stadler: es kann pragmatisch geregelt werden. Wenn nötig, kann ein Schild montiert werden mit einer richterlichen Verfügung darauf.

Georgia Marcionelli: Es muss auch jemand für die Kontrolle angestellt werden. Sonst parkiert jeder wie er will, ohne zu bezahlen.

Heiner Meier: Grundsätzlich ist es kein Problem, aber es müssen alle bezahlen, auch die Gäste die den Tag durch parkieren. Diese bringen eh nur Abfall.

Heiner Meier stellt den Antrag, wenn den Parkplatzgebühren zugestimmt wird, soll der § mit dem Zusatz ergänzt werden, dass Besucher eine Gebühr von CHF 0.- bis 10.- bezahlen müssen.

Patrik Stadler: dies muss anders formuliert werden.

Heiner Meier: Er nimmt seinen Antrag zurück.

Peter Pfister: Entweder soll der § gestrichen werden oder gewisse Parkplätze als vermietet kennzeichnen. Alles andere ist ein Gummiparagraph.

Patrik Stadler: Wenn ein richterliches Verbot steht kann jemand, der längere Zeit parkiert, angezeigt und gebüsst werden.

Speziell gekennzeichnete Parkplätze müssten bewirtschaftet werden und die Gebühr müsste höher sein.

Abstimmung:

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 23 Ja, 18 Nein Stimmen und 2 Enthaltungen dem Antrag vom Gemeinderat, eine Parkplatzgebühr einzuführen, zuzustimmen.

Da nicht allen klar war, wie sie zu stimmen hatten, wird die Abstimmung wiederholt.

Patrik Stadler wiederholt die Anträge und die Abstimmung:

Der Gemeinderat beantragt, eine Parkplatzgebühr für Monats- oder Jahresparkieren einzuführen.

Die FDP beantragt keine Parkplatzgebühren einzuführen.

Abstimmung:

Der Antrag vom Gemeinderat wird mit 22 Ja, 18 Nein Stimmen und 5 Enthaltungen angenommen.

§35^{quater} Fahrbewilligung einstimmig

Michael Grimbichler: dann brauche ich als Elektriker eine Bewilligung wenn ich z.B. im Baumgarten etwas zu machen habe.

Patrik Stadler: Wenn dazu Feldwege, die nur für Forst und Landwirtschaft offen sind, benutzt werden, dann grundsätzlich ja. Die Gemeinde hat dies bisher aber sehr locker gehandhabt.

Die Bewilligung dient auch zum Selbstschutz. Falls eine Anzeige erfolgt oder eine Polizeikontrolle durchgeführt wird, dann wird derjenige ohne Bewilligung gebüsst.

§35^{quinquies} Spezielle Regelungen

Die FDP stellt den Antrag, dass es nicht nur Vereine, sondern „...ortsansässige Vereine, Personenvereinigungen und Jugendliche....“ heissen soll.

Patrik Stadler: dies wird jetzt schon so gehandhabt. Wenn es missbraucht wird, verlangt der Gemeinderat trotzdem eine Gebühr.

Georgia Marcionelli: Damit ist z.B. das Gempfenfest gemeint, da dieses kein Verein ist, müssten Gebühren verlangt werden.

Simone Mathys stellt den Antrag, dass eine Gebühr verlangt wird, sobald der Anlass kommerziell ist. Egal ob ortsansässige Vereine usw.

Georgia Marcionelli: Vereine organisieren Anlässe wie z.B. Chäsobe, Eierleset usw. an welchen der Gewinn in die Vereinskasse geht, sind kommerziell. Damit „leben“ die Vereine. Es ist nicht gut, wenn sie Miete bezahlen müssen.

Heiner Meier: Bei Vereinen geht der Gewinn in die Vereinskasse, aber bei Privaten kann schon etwas verlangt werden.

Sonja Gübelin: Wenn das FWM gratis vermietet wird, ist der Run darauf noch grösser und dann kommt das Problem, wer hat Vorrang?

Abstimmung:

Der Antrag der FDP wird mit 38 Ja, 2 Nein Stimmen und 6 Enthaltungen gutgeheissen.

Der Antrag von Simone Mathys wird mit 12 Ja, 23 Nein und 7 Enthaltungen abgelehnt.

Somit wird dieser Paragraph mit „...ortsansässige Vereine, Personenvereinigungen und Jugendliche....“ ergänzt.

Die Miete wird weiterhin von auswärtigen Vereinen und Privatpersonen verlangt, egal ob der Anlass kommerziell ist oder nicht.

§35^{sexties} Anlassbewilligungen

Die FDP stellt den Antrag, dass es nicht nur Vereine, sondern „...ortsansässige Vereine, Personenvereinigungen und Jugendliche....“ heissen soll.

Heiner Meier: bis jetzt wurde bei Anlässen wie Banntag, Dorffest, Eierleset usw. keine Anlassbewilligung beantragt. Wenn nun alle Anlässe eine Bewilligung brauchen wird es komplizierter. Diese könnten doch einfach dem Gemeinderat gemeldet werden und fertig.

Patrik Stadler: Da die Anlassbewilligungen neu in der Gemeinde behandelt werden, sind wir noch in der Anfangsphase und müssen noch schauen wie sich was bewährt. Je nach Anlass macht der Gemeinderat Auflagen. Wie z.B. beim Konzert beim Schulhaus.

Simone Mathys: Vor ca. 10 Jahren hat die Polizei eine Kontrolle durchgeführt beim Gempen tanzt.

Abstimmung:

Der Antrag der FDP wird mit 36 Ja, 5 Nein und 3 Enthaltungen angenommen.

11. Vormundschaft und Fürsorge einstimmig

§36 Abs.3 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechtes 43 Ja und 2 Nein

Schlussabstimmung:

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 43 Ja und 2 Nein, den revidierten Gebührentarif anzunehmen. Beilage synoptische Darstellung.

5. Verschiedenes

Gemeinderat Beat Balzli informiert:

- Die Wasserleitung wird ca. im September saniert. Die Arbeiten dauern etwa 4 -5 Wochen.

Gemeinderat Stephan Sauter informiert:

- Vom 27. Juni bis 20. August 2016 ist die Strasse nach Frenkendorf, wegen Sanierung seitens Frenkendorf, gesperrt.
- Ende Juni bis Anfang Juli ist der Scharnenmattweg beim Scharnenhof, wegen Sanierung, gesperrt.
- Die Hecken müssen bis Ende August zurückgeschnitten werden. Nach diesem Termin schneidet sie der Wegmacher auf Kosten der Landbesitzer zurück.

Gemeinderat Siegfried Bongartz informiert:

- Die Kooperation der Primarschule und Ammänner wird vertieft.

Gemeinderat Stephan Häring informiert:

- Es hat Probleme mit den Wasserpumpen gegeben, welche nun behoben sind.
- Die Quelle Ramstel/Sunnerain läuft gut. Von Januar bis jetzt wurden 15'000m³ gefördert. Im 2015 waren es total 18'400m³.
- Die Wasserqualität ist weiterhin gut. Der Bericht ist noch ausstehend, wird dann auf der Homepage veröffentlicht.
- Das Juhu wird durchschnittlich von 30 Jugendlichen besucht. Besten Dank an die Stiftung, die das Juhu mitfinanziert.
- Bei der Spitex wurde die Geschäftsleitung ausgegliedert, was auf die Pflege keinen Einfluss hat.
- Ab September wird das Grüngut neu von der Familie Gröger entsorgt. Es gibt einen neuen Container, der weniger hoch, dafür länger ist. So ist es weniger umständlich das Grüngut hinein zu werfen. Das Ganze wird günstiger. Die Zeiten bleiben vorerst noch gleich, sollen aber erweitert werden. Eine Information an die Bevölkerung folgt zu gegebener Zeit.

Patrik Stadler übergibt das Wort den Anwesenden der Gemeindeversammlung.

Claudia Kolb: Das Salzsilo steht nun, ist aber nicht wirklich ein schöner Anblick. Wie sieht es mit der Folie oder Netz aus, das an der letzten Gemeindeversammlung erwähnt wurde?

Patrik Stadler: Es werden noch drei Pappeln darum gepflanzt. Für einen anderen Sichtschutz ist nichts im Budget 2016. Es muss mit der Saline abgeklärt werden, was möglich ist, da das Silo nur gemietet ist. Ideen nimmt der Gemeinderat gerne entgegen.

Andrea Meier: Wie sieht es mit den Brandschutzmassnahmen beim Feuerwehrmagazin-Obergeschoss aus? Letzte Gemeindeversammlung wurde der Kredit gesprochen.

Patrik Stadler: Die Stiftung würde einen Lift finanzieren. Da noch gewisse Abklärungen nötig sind, wird mit der Umsetzung noch abgewartet.

Da es keine weiteren Voten mehr gibt, bedankt sich der Gemeindepräsident Patrik Stadler bei allen Anwesenden für die Teilnahme an der Versammlung und wünscht allen eine schöne Sommerzeit.

Er schliesst die Versammlung um 22.05 Uhr

Patrik Stadler
Gemeindepräsident

Angela Weber
Gemeindeschreiberin

Gempfen, im Juni 2016

Änderungen sind **rot** markiert.

<i>alte Fassung</i>	<i>neue Fassung</i>
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Gebührenpflicht	§ 1 Gebührenpflicht
¹ Für Tätigkeiten der Behörden und der Gemeindeverwaltung werden Gebühren nach diesem Tarif erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebüh- renvorschriften, spezieller Reglemente und Gesetzgebungen.	¹ Für Tätigkeiten der Behörden und der Gemeindeverwaltung werden Gebühren nach diesem Tarif erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebüh- renvorschriften, spezieller Reglemente und Gesetzgebungen.
² In den Gebührenansätzen der Gemeinde ist die Mehrwertsteuer nicht eingerechnet, soweit eine solche geschuldet ist.	² In den Gebührenansätzen der Gemeinde ist die Mehrwertsteuer nicht eingerechnet, soweit eine solche geschuldet ist.
§ 2 Ersatz von Auslagen	§ 2 Ersatz von Auslagen
Auslagen wie Honorare, Gebühren an Dritte, Publikations- und Insera- tekosten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen, Porti, Telefonge- bühren, Zustellkosten usw. sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben be- sondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.	Auslagen wie Honorare, Gebühren an Dritte, Publikations- und Insera- tekosten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen, Porti, Telefonge- bühren, Zustellkosten usw. sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben be- sondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.
§ 3 Verwendung der Gebühren	§ 3 Verwendung der Gebühren
Die Gebühren gehen an die Gemeindeverwaltung, sofern keine beson- dere Verwendung vorgesehen ist	¹ Die Gebühren gehen an die Gemeindeverwaltung, sofern keine be- sondere Verwendung vorgesehen ist

<i>§ 4 Gebührenrahmen, Limiten</i>	<i>§ 4 Gebührenrahmen, Limiten</i>
Wo der Gebührentarif abgegrenzte Gebühren vorsieht, sind diese nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach dem beidseitigen Interesse an der Verrichtung zu bemessen. Pro Stunde ist in der Regel ein Betrag von Fr. 40.-- zu verrechnen	¹ Wo der Gebührentarif abgegrenzte Gebühren vorsieht, sind diese nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach dem beidseitigen Interesse an der Verrichtung zu bemessen. Pro Stunde ist in der Regel ein Betrag von Fr. 50.-- zu verrechnen. ² In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen kann der Gemeinderat die Gebühr bis zum anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöhen.
	<i>§ 4^{bis} Fehlende Ansätze</i>
	Enthält der Gebührentarif für eine Verrichtung keinen Ansatz, so ist die Gemeindeverwaltung oder Behörde berechtigt, für besondere Bemühungen einen Betrag in Rechnung zu stellen. In der Regel wird der Zeit- und Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.
<i>§ 5 Nicht zustandegewordene Geschäfte</i>	<i>§ 5 Nicht zustandegewordene Geschäfte</i>
Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, wird - wo nicht speziell anders geregelt - der Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.	Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, wird - wo nicht speziell anders geregelt - der Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.
<i>§ 6 Vorschuss</i>	<i>§ 6 Vorschuss</i>
¹ Behörden können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.	¹ Behörden können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.
² Wird innert Frist der Vorschuss nicht geleistet, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen.	² Wird innert Frist der Vorschuss nicht geleistet, noch – im Rechtsmittelverfahren - die unentgeltliche Rechtspflege verlangt, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen.

<i>§ 7 Zuständigkeit</i>	<i>§ 7 Zuständigkeit</i>
Gebühren und Auslagenersatz werden von der Behörde, welche für die Tätigkeit zuständig ist, der Gemeindeverwaltung schriftlich gemeldet. Diese stellt sodann schriftlich Rechnung.	Gebühren und Auslagenersatz werden von der Behörde, welche für die Tätigkeit zuständig ist, der Gemeindeverwaltung schriftlich gemeldet. Diese stellt sodann schriftlich Rechnung.
<i>§ 8 Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung</i>	<i>§ 8 Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung</i>
¹ Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.	¹ Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
² Nicht bezahlte Beträge werden gemahnt. Dafür berechnet die Gemeindeverwaltung dem Schuldner jeweils eine Mahngebühr von 10 Franken pro Mahnung.	² Nicht bezahlte Beträge werden gemahnt. Dafür berechnet die Gemeindeverwaltung dem Schuldner jeweils eine Mahngebühr von 20.- Franken pro Mahnung.
³ Nicht fristgerecht bezahlte Beträge unterliegen dem Verzugszins gemäss Regelung für die Gemeindesteuern.	³ Nicht fristgerecht bezahlte Beträge unterliegen dem Verzugszins von 5%.
<i>§ 9 Zahlungserleichterung</i>	<i>§ 9 Zahlungserleichterung</i>
¹ Ist die Zahlung einer Gebühr oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für die Gebührenpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann der Gemeinderat Zahlungserleichterungen gewähren (ausgenommen 3. Baugebühren).	¹ Ist die Zahlung einer Gebühr oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für die Gebührenpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Gemeindepräsidentin/ der Gemeindepräsident Zahlungserleichterungen gewähren (ausgenommen 3. Baugebühren).
² Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder der Gewährung von Teilzahlungen. Gebühren und Auslagenersatz können in der Regel auf längstens zehn Jahre gestundet werden. Gestundete Beträge unterliegen der Verzugszinspflicht.	² Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder der Gewährung von Teilzahlungen. Gebühren und Auslagenersatz können in der Regel auf längstens zehn Jahre gestundet werden. Gestundete Beträge unterliegen der Verzugszinspflicht.
³ Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.	³ Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

<i>§ 10 Erlass</i>	<i>§ 10 Erlass</i>	
¹ Befinden sich die Gebührenpflichtigen in einer Lage, in der die Bezahlung einer Gebühr, eines Zinses, eines Material- oder Auslagenersatzes, insbesondere wegen stark beeinträchtigter Zahlungsfähigkeit, zu grosser Härte führen würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen, wenn der Rechnungsbetrag Fr. 500.-- nicht übersteigt.	¹ Befinden sich die Gebührenpflichtigen in einer Lage, in der die Bezahlung einer Gebühr, eines Zinses, eines Material- oder Auslagenersatzes, insbesondere wegen stark beeinträchtigter Zahlungsfähigkeit, zu grosser Härte führen würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen (ausgenommen 3. Baugebühren).	
² In allen übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat (ausgenommen 3. Baugebühren).	² (gelöscht)	
<i>§ 11 Rechtsmittel</i>	<i>§ 11 Rechtsmittel</i>	
¹ Gegen die Gebühren- und Kostenentscheide der Gemeinde ist das Einspracherecht an den Gemeinderat gegeben. Die Einsprachen sind innert 10 Tagen seit der Zustellung der Rechnung an den Pflichtigen schriftlich beim Gemeinderat einzureichen. Sie haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten. Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen an die kant. Schätzungskommission weitergeleitet werden.	¹ Gegen die Gebühren- und Kostenentscheide der Gemeinde ist das Einspracherecht an den Gemeinderat gegeben. Die Einsprachen sind innert 10 Tagen seit der Zustellung der Rechnung an den Pflichtigen schriftlich beim Gemeinderat einzureichen. Sie haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten. Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen an das zuständige kantonale Departement weitergeleitet werden.	
II. Gebühren	II. Gebühren	
1. Gemeinsame Gebühren	1. Gemeinsame Gebühren	
<i>§ 12 Dienstleistungen , Drucksachen, PR Artikel</i>	<i>§ 12 Dienstleistungen , Drucksachen, PR Artikel</i>	
a) Routineauskünfte und Archivnachsschlagungen (geringer Zeitaufwand) gebührenfrei	a) Routineauskünfte und Archivnachsschlagungen (geringer Zeitaufwand) gebührenfrei	
b) übrige Auskünfte und Archivnachsschlagungen, nach Zeitaufwand nach Aufwand	b) übrige Auskünfte und Archivnachsschlagungen, nach Zeitaufwand nach Aufwand	
c) Dienstleistungen aller Art, soweit nicht speziell geregelt nach Aufwand	c) Dienstleistungen aller Art, soweit nicht speziell geregelt nach Aufwand	

d) Pläne, Berichte und andere Drucksachen, sofern nicht speziell geregelt	nach Aufwand	d) Pläne, Berichte und andere Drucksachen, sofern nicht speziell geregelt	nach Aufwand
e) Fotokopie A4, je Seite Fotokopie A3, je Seite Adresslisten Ausdruck (an Berechtigte laut Gemeindeordnung)	Fr. -.20 bis -. 30 Fr. -. 30 bis -. 45 1 x jährlich gratis	e) Fotokopie A4, je Seite Fotokopie A3, je Seite Adresslisten Ausdruck (an Berechtigte laut Gemeinderatsbeschluss)	Fr. -.20 bis -. 30 Fr. -. 30 bis -. 45 1 x jährlich gratis
f) Zonenplan	Fr. 4.00 bis 7.50	f) Zonenplan	Fr. 4.00 bis 7.50
g) Reglemente	Fr. 8.00 bis 15.00	g) Reglemente	Fr. 8.00 bis 15.00
h) Strassenplan	Fr. 2.00 bis 3.00	h) Strassenplan	Fr. 2.00 bis 3.00
i) Formular Mietzinserhöhung	Fr. 1.00 bis 1.50	~~i) Formular Mietzinserhöhung~~	~~Fr. 1.00 bis 1.50~~
k) Formular Wohnungskündigung	Fr. 1.00 bis 1.50	~~k) Formular Wohnungskündigung~~	~~Fr. 1.00 bis 1.50~~
l) Broschüre Gempen	gratis	~~l) Broschüre Gempen~~	gratis
m) Gempenkleber	Fr. 1.00 bis 1.50	m) Gempenkleber	Fr. 1.00 bis 1.50
n) Gempen - Pin	Fr. 4.00 bis 7.50	n) Gempen - Pin	Fr. 4.00 bis 7.50
§13 Bescheinigungen, Beglaubigungen, Beurkundungen		§13 Bescheinigungen, Beglaubigungen, Beurkundungen	
Bescheinigungen aller Art, Beglaubigungen von Unterschriften und Dokumenten gemäss folgenden Ansätzen:		Bescheinigungen aller Art, Beglaubigungen von Unterschriften und Dokumenten gemäss folgenden Ansätzen:	
a) Identitätskarte, Kinder bis 15 Jahre	gemäss kantona- nalem Tarif	a) Identitätskarte, Kinder bis 15 Jahre	gemäss kantona- nalem Tarif
b) Pass- und Passverlängerungskosten	laut kantonalem Passbüro	b) Pass- und Passverlängerungskosten	laut kantonalem Passbüro
c) Wohnsitzausweis	Fr. 8.00 bis 15.00	c) Wohnsitzausweis	Fr. 8.00 bis 15.00
d) Heimatausweis	Fr. 8.00 bis 15.00	d) Heimatausweis	Fr. 8.00 bis 15.00
e) Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 8.00 bis 15.00	e) Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 8.00 bis 15.00
f) Giftschein	Fr. 4.00 bis 7.50	~~f) Giftschein~~	~~Fr. 4.00 bis 7.50~~
h) Unterschriften, Beglaubigungen	Fr. 4.00 bis 7.50	h) Unterschriften, Beglaubigungen	Fr. 10.00 bis 20.00

<i>§ 14 Einsprachen, Beschwerden und Rekurse</i>		<i>§ 14 Einsprachen, Beschwerden und Rekurse</i>	
Entscheidgebühren im Rechtsmittelverfahren	Fr. 100.00 bis 500.00	Entscheidgebühren im Rechtsmittelverfahren	Fr. 100.00 bis 500.00
2. Einwohnerkontrolle		2. Einwohnerkontrolle	
<i>§ 15 An- und Abmeldung</i>		<i>§ 15 An- und Abmeldung</i>	
¹ Abgabe und Herausgabe von Schriftenempfangsschein	Fr. 8.00 bis 15.00	¹ Abgabe und Herausgabe von Schriftenempfangsschein	Fr. 8.00 bis 15.00
² Gebühr für ausserordentlichen Aufwand	Fr. 10.00 bis 30.00	² Gebühr für ausserordentlichen Aufwand	Fr. 10.00 bis 30.00
<i>§ 16 Interimsausweis</i>		<i>§ 16 Interimsausweis</i>	
¹ Ausstellen eines Interimsausweises zum auswärtigen Wochenaufenthalt	Fr. 8.00 bis 15.00	¹ Ausstellen eines Interimsausweises zum auswärtigen Wochenaufenthalt	Fr. 8.00 bis 15.00
² Entgegennahme eines Interimsausweises zum hiesigen Wochenaufenthalt	Fr. 8.00 bis 15.00	² Entgegennahme eines Interimsausweises zum hiesigen Wochenaufenthalt	Fr. 8.00 bis 15.00
<i>§ 17 Verlängerung</i>		<i>§ 17 Verlängerung</i>	
Verlängerung der Wochenaufenthalter		Verlängerung der Wochenaufenthalter	
a) Erwerbstätige pro Jahr	Fr. 8.00 bis 15.00	a) Erwerbstätige pro Jahr	Fr. 8.00 bis 15.00
b) Schülerinnen, Schüler, Lehrlinge, Studentinnen und Studenten, Nichterwerbstätige, einmalig	Fr. 8.00 bis 15.00	b) Schülerinnen, Schüler, Lehrlinge, Studentinnen und Studenten, Nichterwerbstätige, einmalig	Fr. 8.00 bis 15.00
<i>§ 18 Aufforderung</i>		<i>§ 18 Aufforderung</i>	
Aufforderung für An- und Abmeldungen, sowie für mitteilungspflichtige Änderungen	Fr. 8.00 bis 15.00	Aufforderung für An- und Abmeldungen, sowie für mitteilungspflichtige Änderungen	Fr. 8.00 bis 15.00

<i>§ 19 Nachsendungen</i>	
Nachsendungen von Schriften und Bescheinigungen und Porto Fr. 8.00 bis 15.00	Nachsendungen von Schriften und Bescheinigungen und Porto Fr. 8.00 bis 15.00
3. Bauwesen	3. Bauwesen
<i>§ 20 Voranfrage</i>	<i>§ 20 Voranfrage</i>
Behandlungsgebühr nach Aufwand, falls das Projekt nicht oder wesentlich abgeändert wird, ansonsten wird die Behandlungsgebühr angerechnet Fr. 100.00 bis 500.00	Behandlungsgebühr nach Aufwand, falls das Projekt nicht realisiert oder wesentlich abgeändert wird, ansonsten wird die Behandlungsgebühr angerechnet Fr. 100.00 bis 500.00
<i>§ 21 Baubewilligung</i>	<i>§ 21 Baubewilligung</i>
¹ Die Grundgebühr deckt den Aufwand für die formelle Prüfung des Baugesuches, das Abfassen und die Aufgabe der Publikation, die diversen ordentlichen Baukontrollen und Endabnahme. Kosten für weitergehende Abklärungen – wie insbesondere die Prüfung des Baugesuches durch kantonale Behörden oder Fachinstanzen, die Geländeaufnahme durch den Geometer, Umweltverträglichkeitsprüfungen, energietechnische Prüfungen u.ä. werden separat verrechnet.	¹ Die Grundgebühr deckt den Aufwand für die formelle Prüfung des Baugesuches, das Abfassen und die Aufgabe der Publikation, die diversen ordentlichen Baukontrollen und Endabnahme. Kosten für weitergehende Abklärungen – wie insbesondere die Prüfung des Baugesuches durch kantonale Behörden oder Fachinstanzen, die Geländeaufnahme durch den Geometer, Umweltverträglichkeitsprüfungen, energietechnische Prüfungen u.ä. werden separat verrechnet.
² Die Grundgebühr beträgt 2‰ der Gesamtbau- summe (ohne Land), mindestens und wird fällig mit Erteilen der Baubewilligung Fr. 100.00	² Die Grundgebühr beträgt 2‰ der Gesamtbau- summe (ohne Land), mindestens und wird fällig mit Erteilen der Baubewilligung Fr. 100.00
³ Bei unvorschriftsgemässen resp. mangelhaften Baugesuchen, die Rückfragen resp. Nachforschungen von Unterlagen bewirken: Erhöhung der Grundgebühr nach Aufwand, mindestens Fr. 100.00	³ Bei unvorschriftsgemässen resp. mangelhaften Baugesuchen, die Rückfragen resp. Nachforschungen von Unterlagen bewirken: Erhöhung der Grundgebühr nach Aufwand, mindestens Fr. 100.00

⁴ Wird ein Baugesuch abgewiesen, so kann die Grundgebühr - je nach Aufwand – reduziert werden Fr. 40.00 bis 75.00	⁴ Wird ein Baugesuch abgewiesen, so kann die Grundgebühr - je nach Aufwand – reduziert werden Fr. 40.00 bis 75.00
⁵ Behandlungsgebühren für Gesuche um Projektänderungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bis zu 50% der Grundgebühr, mindestens Fr. 100.00	⁵ Behandlungsgebühren für Gesuche um Projektänderungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bis zu 50% der Grundgebühr, mindestens Fr. 100.00
⁶ Bei Rückzug eines Baugesuches erfolgt je nach Stand des Baubewilligungsverfahrens eine Reduktion der Grundgebühr um 30 bis 70%	⁶ Bei Rückzug eines Baugesuches erfolgt je nach Stand des Baubewilligungsverfahrens eine Reduktion der Grundgebühr um 30 bis 70%
⁷ Tritt die Baubewilligung infolge Einsprache noch nicht in Kraft, ist die gesamte Grundgebühr geschuldet	⁷ Tritt die Baubewilligung infolge Einsprache noch nicht in Kraft, ist die gesamte Grundgebühr geschuldet
<i>§ 22 Verlängerung des Baugesuches</i>	<i>§ 22 Verlängerung des Baugesuches</i>
Die Behandlungsgebühr beträgt 10% der Grundgebühr, mindestens Fr. 100.00	Die Behandlungsgebühr beträgt 10% der Grundgebühr, mindestens Fr. 100.00
<i>§ 23 Baupolizeiliche Verrichtungen</i>	<i>§ 23 Baupolizeiliche Verrichtungen</i>
a) Baueinstellungs- und Wiederherstellungsverfügung Fr. 200.00 bis 1'000.00	a) Baueinstellungs- und Wiederherstellungsverfügung Fr. 200.00 bis 1'000.00
b) Fertigstellungsverfügung Fr. 100.00 bis 500.00	b) Fertigstellungsverfügung Fr. 100.00 bis 500.00
c) nachträgliche Einforderung eines Baugesuches Fr. 100.00 bis 500.00	c) nachträgliche Einforderung eines Baugesuches Fr. 100.00 bis 500.00
<i>§ 24 Feuer</i>	<i>§ 24 Feuer</i>
Feuerschauggebühr Fr. 50.00 bis 100.00	Feuerschauggebühr Fr. 50.00 bis 100.00

<i>§ 25 Zivilschutz</i>	<i>§ 25 Zivilschutz</i>
Kontrolle der Zivilschutzanlage Fr. 80.00 bis 150.00	Kontrolle der Zivilschutzanlage Fr. 80.00 bis 150.00
<i>§ 26 Besondere Gebühren</i>	<i>§ 26 Besondere Gebühren</i>
Reverse und Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit Bauvorhaben ausgearbeitet werden müssen nach Aufwand	Reverse und Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit Bauvorhaben ausgearbeitet werden müssen nach Aufwand
<i>§ 27 Besondere Bestimmungen</i>	<i>§ 27 Besondere Bestimmungen</i>
¹ Die Gebühren werden mittels Kostenverfügung festgelegt und in der Regel mit der Baubewilligung den Kostenpflichtigen eröffnet und durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.	¹ Die Gebühren werden mittels Kostenverfügung festgelegt und in der Regel mit der Baubewilligung den Kostenpflichtigen eröffnet und durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.
² Bei offensichtlich unrichtigen Angaben über die Baukosten (ohne Land), wird die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten provisorisch festgesetzt.	² Bei offensichtlich unrichtigen Angaben über die Baukosten (ohne Land), wird die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten provisorisch festgesetzt.
³ Nach erfolgter Schätzung durch die Gebäudeversicherung erfolgt eine definitive Rechnungstellung mit dem Differenzbetrag.	³ Nach erfolgter Schätzung durch die Gebäudeversicherung erfolgt eine definitive Rechnungstellung mit dem Differenzbetrag.
4. Kanalisation / ARA	4. Kanalisation / ARA
<i>§ 28 Anschlussgebühren, Verbrauchsgebühren, Grundgebühren</i>	<i>§ 28 Anschlussgebühren, Verbrauchsgebühren, Grundgebühren</i>
¹ pro m ² zonengewichtete Fläche *Fr. 70.00 bis 120.00	¹ pro m ² zonengewichtete Fläche *Fr. 70.00 bis 120.00
² pro m ³ Abwasser *Fr. 1.20 bis 1.60	² pro m ³ Abwasser *Fr. 1.20 bis 2.00
³ Grundgebühr pro Wohneinheit *Fr. 90 bis 120.00	³ Grundgebühr pro Wohneinheit *Fr. 90 bis 120.00
(* exkl. MwSt. MwSt. Nr. 321767)	(* exkl. MwSt. MwSt. Nr. 321767)

5. Wasser	5. Wasser
§ 29 Benützungsgebühren	§ 29 Anschlussgebühren, Verbrauchsgebühren, Grundgebühren
¹ Wasserpreis pro m ³ Wasser Fr. 2.00 bis 4.00	¹ Wasserpreis pro m ³ Wasser *Fr. 2.00 bis 4.00
² Grundgebühr; pro Haushalt / Jahr Fr. 8.00 bis 15.00	² Grundgebühr; pro Haushalt / Jahr *Fr. 10.00 bis 20.00
³ Gebühr für Schwimmbad; pauschal / Jahr Fr. 80.00 bis 150.00	³ Gebühr für Schwimmbad; pauschal / Jahr *Fr. 80.00 bis 150.00
⁴ Miete Wassermesser; pro Uhr / Jahr Fr. 16.00 bis 30.00	⁴ Miete Wassermesser; pro Uhr / Jahr *Fr. 16.00 bis 30.00
⁵ Gebühr für Bauwasser; pauschal (sofern kein Wassermesser) Fr. 240.00 bis 450.00	⁵ Gebühr für Bauwasser; pauschal (sofern kein Wassermesser) *Fr. 240.00 bis 450.00
	(* exkl. MwSt.)
6. Kehricht	6. Kehricht
§ 30 Benützergebühren	§ 30 Grundgebühren
Grundgebühr; pro volljährige Person (ab 18 Jahre) und pro Gewerbebetrieb Fr. 20.00 bis 38.00	¹ Grundgebühr; pro volljährige Person (ab 18 Jahre) und pro Gewerbebetrieb Fr. 20.00 bis 38.00
	² Grüngutgebühr; pro volljährige Person (ab 18 Jahre) und pro Gewerbebetrieb Fr. 20.00 bis 38.00
§ 31 Vignetten	§ 31 Vignetten
¹ Kehrichtsackvignette; pro Stück Fr. 1.40 bis 2.70	¹ Kehrichtsackvignette; pro Stück Fr. 1.40 bis 2.70
² Containervignette; pro Stück Fr. 34.00 bis 63.00	² Containervignette; pro Stück Fr. 34.00 bis 63.00
7. Abstellplätze	7. Abstellplätze
§ 32 Ersatzabgabe, Abstellplätze	§ 32 Ersatzabgabe, Abstellplätze
Die Ersatzabgabe beträgt: pro Parkplatz pauschal Fr. 2'400.00 bis 4'500.00	Die Ersatzabgabe beträgt: pro Parkplatz pauschal Fr. 2'400.00 bis 4'500.00

8. Feuerung		8. Feuerung	
<i>§ 33 Kontrollgebühr</i>		<i>§ 33 Kontrollgebühr</i>	
Kontrolle im Zwei – Jahres – Turnus; pro Brenner	Fr. 56.00 bis 105.00	Kontrolle im Zwei – Jahres – Turnus; pro Brenner	Fr. 75.00 bis 120.00
9. Tierhaltung		9. Tierhaltung	
<i>§ 34 Hundesteuer, Kontrollmarken</i>		<i>§ 34 Hundesteuer, Kontrollmarken</i>	
¹ Die Hundesteuer beträgt pro Jahr	Fr. 40.00 bis 75.00	¹ Die Hundesteuer beträgt pro Jahr	Fr. 50.00 bis 100.00
² Kontrollmarke pro Hund pro Jahr	Fr. 10.00 bis 15.00	² Kantonale Abgaben werden separat verrechnet.	
10. Gemeindelienschaften		10. Gemeindelienschaften	
<i>§ 35 Feuerwehrmagazin</i>		<i>§ 35 Feuerwehrmagazin</i>	
¹ Die Miete für das Feuerwehrmagazin beträgt pro Tag (Ausnahmen regelt der Gemeinderat)	Fr. 100.00 bis 150.00	¹ Die Miete für das Feuerwehrmagazin beträgt pro Tag (~~Ausnahmen regelt der Gemeinderat~~)	Fr. 100.00 bis 150.00
² Heizungskosten für das Feuerwehrmagazin während November – März; pro Tag 1.11. – 31.3	Fr. 40.00 bis 75.00	² Heizungskosten für das Feuerwehrmagazin während Oktober – April; pro Tag 1.10 – 30.4.	Fr. 40.00 bis 75.00
		³ Übergabepauschale pro Miete	Fr. 30.00 bis 50.00
		<i>§ 35^{bis} Schulhaus/ Mehrzweckhalle/Sportplatz/Aussenbereich</i>	
		¹ Die Miete für das Schulhaus/Mehrzweckhalle beträgt pro Tag	Fr. 50.00 bis 250.00
		² Die Miete des Sportplatzes/Aussenbereich beträgt pro Tag	Fr. 50.00 bis 100.00
		³ Die Miete der Küche beträgt pro Tag	Fr. 50.00 bis 75.00
		⁴ Übergabepauschale für die Küche	Fr. 30.00 bis 50.00

	§ 35^{ter} Öffentliche Parkplätze
	¹ Das regelmässige Benutzen der öffentlichen Parkplätze in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist gebührenpflichtig.
	² Parkgebühr pro Monat und Fahrzeug Fr. 30.00 bis 50.00
	³ Parkgebühr pro Jahr und Fahrzeug Fr. 300.00 bis 500.00
	§ 35^{quater} Fahrbewilligungen
	Fahrbewilligung pro Fahrzeug und Tag Fr. 10.00 bis 20.00
	§ 35^{quinques} Spezielle Regelungen
	¹ Ausnahmen von unter diesem Titel geregelten Miet- und Benutzungsgebühren regelt der Gemeinderat.
	² Den ortsansässigen Vereinen wird in der Regel keine Miet- oder Benutzungsgebühr auferlegt. Übergabepauschalen sind aber in jedem Fall geschuldet.
	³ Übergabepauschalen dienen in der Regel als Entschädigung für den bei der Übergabe anwesenden Gemeindevertreter.
11. Vormundschaft und Fürsorge	11. Vormundschaft und Fürsorge
Verrechnung gemäss kantonalen Bestimmungen und Richtlinien.	~~Verrechnung gemäss kantonalen Bestimmungen und Richtlinien.~~

	12. Anlassbewilligung
	§ 35^{sexties} Anlassbewilligungen
	¹ Anlassbewilligung für kommerziellen Anlass Fr. 50.00 bis 300.00
	² Anlassbewilligung für nichtkommerziellen Anlass Fr. 10.00 bis 100.00
	³ Ortsansässigen Vereinen werden in der Regel keine Anlassgebühren auferlegt.
	⁴ Ausnahmen regelt der Gemeinderat
III. Schlussbestimmungen	III. Schlussbestimmungen
<i>§ 36 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechtes</i>	<i>§ 36 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechtes</i>
¹ Dieser Tarif tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt, rückwirkend auf den 1. Januar 2003, in Kraft.	¹ Dieser Tarif tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt, rückwirkend auf den 1. Januar 2003, in Kraft.
² Auf diesen Zeitpunkt treten alle diesem Gebührentarif widersprechenden Bestimmungen in Erlassen der Einwohnergemeinde Gempen ausser Kraft. Vorbehalten bleiben die in Spezialreglementen der Einwohnergemeinde festgesetzten, zu diesem Gebührentarif nicht in Widerspruch stehenden Ansätze und Bestimmungen.	² Auf diesen Zeitpunkt treten alle diesem Gebührentarif widersprechenden Bestimmungen in Erlassen der Einwohnergemeinde Gempen ausser Kraft. Vorbehalten bleiben die in Spezialreglementen der Einwohnergemeinde festgesetzten, zu diesem Gebührentarif nicht in Widerspruch stehenden Ansätze und Bestimmungen.
	³ Die Änderungen vom 2. Juni 2016 treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2016 in Kraft.